BASEL
NDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss **wird durch System eingesetzt**

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	**Hitzeschutzmassnahmen ergreifen: Hitzeschutz auf Baustellen und im Freien**
Urheber/in:	Ronja Jansen
Zuständig:	Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	
Dringlichkeit:	

Der Klimawandel führt auch im Kanton Basel-Landschaft zu immer häufigeren, längeren und intensiveren Hitzewellen. Im Sommer 2026 wurden wiederholt Temperaturen von beinahe 40 °C gemessen. Gemäss Prognosen werden solche Extremereignisse künftig weiter zunehmen. Für Menschen, die körperlich schwere Arbeiten im Freien verrichten, insbesondere im Bauhaupt- und Baunebengewerbe, stellt diese Entwicklung ein erhebliches Gesundheitsrisiko dar.

Bauarbeiter:innen sind der direkten Sonneneinstrahlung, hohen Lufttemperaturen sowie der zusätzlichen Wärmestrahlung von Beton, Asphalt, Stahl und Maschinen ausgesetzt. Dadurch liegt die tatsächliche Hitzebelastung oftmals deutlich über der gemessenen Lufttemperatur. Die Folgen reichen von Dehydrierung und Kreislaufproblemen über Konzentrationsverlust und eine erhöhte Unfallgefahr bis hin zu Hitzschlag und Sonnenstich. Nachrichten über hitzebedingte Todesfälle auf Baustellen dürften bald auch in der Schweiz Realität werden, wenn sich extreme Hitzeperioden weiter verschärfen.

Der Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmenden ist bereits heute gesetzlich verankert.

BASEL
NDSCHAFT

Gemäss Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG) sind Arbeitgeber verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen angemessen sind, um die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen. Die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz verpflichtet ausdrücklich dazu, bei Arbeiten im Freien geeignete Schutzmassnahmen gegen übermässige Hitze und Sonneneinstrahlung zu treffen. Gleichzeitig verpflichtet Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) Arbeitgebende, alle notwendigen Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten zu ergreifen. Hitzschlag, Sonnenstich und arbeitsbedingte UV-Schäden zählen explizit zu diesen Gesundheitsgefahren.
Die bestehenden gesetzlichen Pflichten sind jedoch sehr allgemein formuliert. In der Praxis liegt es weitgehend im Ermessen der Arbeitgebenden, wann Schutzmassnahmen ausreichen und wann Arbeiten eingestellt werden müssen. Dies führt zu Unsicherheit und zu einer uneinheitlichen Umsetzung des Gesundheitsschutzes. Zusätzliche Trinkpausen, Schattenplätze oder angepasste Arbeitszeiten sind wichtige Massnahmen, reichen bei extremer Hitze jedoch nicht immer aus. Ab einem gewissen Belastungsniveau ist ein sicheres und gesundes Arbeiten im Freien nicht mehr gewährleistet.

Eine Konkretisierung der Gesundheitsschutz-Regelungen bei extremer Hitze ist deshalb dringend notwendig. Einen praktikablen Weg hat der Kanton Genf gewählt: Während der Hitzewelle im Juni 2026 wurde dort ab einer Aussentemperatur von 33 °C ein Arbeitsunterbruch im Freien ab 13 Uhr angeordnet. Die Schwelle von 33 °C ist dabei kein willkürlich gewählter Wert, sondern orientiert sich an arbeitsmedizinischen Erkenntnissen zur Belastung bei schwerer körperlicher Arbeit.
Der Schutz der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit der Arbeitnehmenden muss Vorrang vor wirtschaftlichen Überlegungen haben. Eine klare und verbindliche Regelung erhöht zudem die Rechtssicherheit für alle Beteiligten und erleichtert den Vollzug der bereits heute bestehenden gesetzlichen Schutzpflichten.

Der Regierungsrat wird beauftragt auch im Baselbiet verbindliche Hitzeschutzmassnahmen für das Arbeiten im Freien festzulegen. Analog zur Regelung im Kanton Genf soll bei Arbeiten im Freien ab 33 °C grundsätzlich ein Arbeitsunterbruch angeordnet werden. Für Arbeitnehmende darf daraus kein Nachteil erwachsen.

Liestal, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

– Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -

– Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch

BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss wird durch System eingesetzt

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	**Hitzeschutzmassnahmen ergreifen: Gesetzliche Grundlagen für hitzeangepassten Schulbetrieb schaffen**
Urheber/in:	Jan Kirchmayr, SP-Fraktion
Zuständig:	
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

Diesen Sommer haben bereits fünf Hitzewellen die Schweiz getroffen. Zwei davon fielen in die Schulzeit. Gemäss den Klimaszenarien ist bis 2050 mit einer weiteren Zunahme der Anzahl Hitzetage zu rechnen.

Bei Aussentemperaturen von bis zu 35 Grad Celsius ist ein Unterricht gemäss Stundenplan vielerorts kaum mehr möglich. In zahlreichen Schulhäusern steigen die Innentemperaturen auf über 30 Grad, gleichzeitig nehmen Luftfeuchtigkeit und CO_2-Konzentration deutlich zu. Verschiedene Messungen an Schulen bestätigen dies. Solche Bedingungen beeinträchtigen die Konzentrations- und Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen und können insbesondere für jüngere Kinder massive gesundheitliche Risiken mit sich bringen.

Die Empfehlung des Kantons, ausreichend zu trinken und den Unterricht nach Möglichkeit in den Wald, in Kellerräume oder ins Gartenbad zu verlegen, ist zwar hehr, stellt aber keine nachhaltige Lösung dar. Zwar werden im Rahmen von Sanierungen und Neubauten erste kantonale Schulhäuser mit Lüftungsanlagen, Nachtauskühlung oder aktiver Kühlung ausgestattet (bspw. Allschwil, Pratteln und Muttenz). Bis ein Grossteil der Schulhäuser entsprechend nachgerüstet ist, werden jedoch noch Jahrzehnte vergehen. Besonders betroffen sind die Primarschulen, deren Trägerschaft bei den Gemeinden liegt. Diese Schulhäuser verfügen in der Regel über keine Kühlungsmöglichkeiten und werden aufgrund der finanziellen Situation vieler Gemeinden auch künftig kaum flächendeckend damit ausgerüstet werden können.

Der Kanton Genf hat während der Hitzewelle im Juni 2025 für die Kindergartenkinder sowie die Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Primarklasse die Schulpflicht während zweier Tage aufgehoben, wie er in einer Medienmitteilung schreibt. Für die übrigen Klassen konnten die Schulleitungen unter Berücksichtigung der Bedingungen in den Schulhäusern über eine Aussetzung des Unterrichts entscheiden. Gleichzeitig wurde an allen Schulen ein Betreuungsangebot sichergestellt.

Auch im Kanton Basel-Landschaft sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit Schulleitungen bei extremer Hitze und auf Empfehlung des kantonsärztlichen Dienstes die Schulpflicht vorübergehend aufheben und den Präsenzunterricht aussetzen können. Ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot auf der Volksschulstufe ist dabei sicherzustellen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Schulleitungen bei extremer Hitze und auf Empfehlung des kantonsärztlichen Dienstes die Schulpflicht vorübergehend aufheben und den Präsenzunterricht aussetzen können. Auf der Volksschulstufe ist während dieser Zeit ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot sicherzustellen.

Liestal, 27. August 2026

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

– Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
– Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch

BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss wird durch System eingesetzt

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	**Hitzeschutzmassnahmen ergreifen: Hürden beim Einbau von Klimaanlagen reduzieren**
Urheber/in:	Jan Kirchmayr, SP-Fraktion
Zuständig:	
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

Grundsätzlich ist der Einbau von Klimaanlagen in der Schweiz zulässig. Im Kanton Basel-Landschaft unterliegt er jedoch verschiedenen energie- und baurechtlichen Vorgaben. Im Kanton Basel-Landschaft sind die Regulierungen im Energiegesetz und in der Energieverordnung zu finden.

- Gemäss § 12 des Energiegesetzes ist für Anlagen mit einer thermischen Kälteleistung von mehr als 50 kW für das gesamte Gebäude eine Bewilligung erforderlich.
- Auch bei kleineren Anlagen gelten gemäss § 24 der Energieverordnung Anforderungen an die Energieeffizienz. Eine Klimaanlage darf installiert werden, wenn entweder nachgewiesen wird, dass bauliche Massnahmen – beispielsweise aussenliegende Beschattungen oder eine konsequente Nachtauskühlung – nicht ausreichen, um eine Überhitzung der Räume zu verhindern, oder wenn der elektrische Leistungsbedarf der Anlage bestimmte Grenzwerte nicht überschreitet.

Diese Regelungen stammen aus einer Zeit, in der der Fokus auf dem Stromsparen während der Sommermonate lag. Seither haben sich die Rahmenbedingungen verändert. Der Ausbau der Photovoltaik hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Gerade an sonnigen Sommertagen, wenn der Kühlbedarf am höchsten ist, steht heute deutlich mehr erneuerbarer Strom zur Verfügung als noch vor wenigen Jahren. Kühlung und Solarstrom ergänzen sich daher zeitlich in idealer Weise.

Jedoch führen die Auswirkungen des Klimawandels zu einer stetigen Zunahme von Hitzetagen und Tropennächten. Die Klimaszenarien für die Schweiz zeigen, dass sich diese Entwicklung in den kommenden Jahrzehnten deutlich verstärken wird. Eine wirksame Kühlung von Wohn- und Arbeitsräumen dient deshalb dem Gesundheitsschutz. Besonders ältere Menschen, Kleinkinder sowie gesundheitlich vorbelastete Personen sind auf ausreichend kühle Innenräume angewiesen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die bestehenden Vorschriften zu überprüfen und an die heutigen energie- und klimapolitischen Gegebenheiten anzupassen. Ziel soll nicht sein, auf

Anforderungen an die Energieeffizienz zu verzichten, sondern den Einbau moderner und effizienter Klimaanlagen zu erleichtern und Nachweispflichten zu reduzieren.

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Änderung des Energiegesetzes und der Energieverordnung vorzulegen, welche die Installation energieeffizienter Klimaanlagen – gemäss obenstehenden Ausführungen – vereinfacht. Dabei sind insbesondere die Anforderungen an den Bedarfsnachweis sowie die geltenden Leistungsgrenzen unter Berücksichtigung des Ausbaus der Photovoltaik und der zunehmenden Hitzebelastung zu überprüfen, anzupassen und Nachweispflichten zu reduzieren.

Liestal, 27. August 2026

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

– Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
– Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch

BASEL
NDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss **wird durch System eingesetzt**

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	**Hitzeschutzmassnahmen ergreifen: Hitzeschutz im Wohnbereich: Lücken im Gesundheitsschutz schliessen**
Urheber/in:	Ronja Jansen
Zuständig:	Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	
Dringlichkeit:	

Die jüngsten intensiven Hitzewellen haben die grosse gesundheitliche Gefahr verdeutlicht, die von langanhaltenden Extremtemperaturen ausgeht. Aus ganz Europa erreichten uns Nachrichten zu überfüllten Notfallstationen und hitzebedingten Todesfälle. Jüngste Zahlen des Bundesamts für Statistik belegen auch in der Schweiz eine deutliche Übersterblichkeit während den vergangenen Hitzewellen.

Besonders verletzlich für die Folgen extremer Hitze sind ältere Menschen, Kinder und Menschen mit chronischen Erkrankungen. Neben Hitzeschutz in medizinischen Institutionen und Pflegeheimen ist insbesondere das Raumklima in den eigenen vier Wänden zentral.

Das geltende Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft verpflichtet bereits heute dazu, dass Bauten den Anforderungen der Hygiene und der Gesundheit entsprechen müssen und dass Wohnräume insbesondere hinsichtlich Belichtung, Belüftung sowie Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so ausgestaltet sein müssen, dass sie eine sichere und gesunde Nutzung ermöglichen.

Diese bestehenden gesetzlichen Grundlagen werden bisher primär im Hinblick auf klassische bauhygienische Anforderungen sowie den Schutz vor Kälte, Feuchtigkeit und baulichen Sicherheitsmängeln angewendet. Für den Bereich der sommerlichen Überhitzung von Wohnräumen bestehen keine expliziten gesetzlichen Vorgaben oder verbindlichen Temperaturgrenzwerte und es liegen nur wenige juristische Erfahrungswerte zur Auslegung durch Gerichtsurteile vor.

Damit besteht eine Regelungslücke im Bereich des Gesundheitsschutzes, obwohl übermässige Hitze nachweislich ein erhebliches Gesundheitsrisiko darstellt und vergleichbare Auswirkungen zu anderen unzumutbaren Wohnbedingungen haben kann.

Vor diesem Hintergrund ist der heutige gesetzliche Auftrag zum Schutz der Gesundheit in Wohnräumen zu konkretisieren und weiterzuentwickeln.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Landrat eine gesetzliche Grundlage vorzulegen, welche sicherstellt, dass in Wohnräumen verbindliche Anforderungen an den Hitzeschutz festgelegt werden, insbesondere in Form von gesundheitlich verträglichen Maximaltemperaturen sowie baulichen und betrieblichen Mindestanforderungen zur Vermeidung gesundheitsgefährdender Überhitzung.

Liestal, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

– Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -

– Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch

BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss wird durch System eingesetzt

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	**Hitzeschutzmassnahmen ergreifen: Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften**
Urheber/in:	Thomas Noack
Zuständig:	
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.
Dringlichkeit:	als dringlich eingereicht

Im Interview mit der BZ vom 8.August 2026 stellt die UN Hitzebeauftragte Eleni Myrivili fest: «Der aktuelle Ausverkauf von Klimaanlagen ist Ausdruck einer verfehlten Stadt- und Ortsplanung».

Unter dem Titel Klimaanpassung sind Massnahmen zur Durchgrünung des Siedlungsraums, zur Beschattung und zur Reduktion der Versiegelung unter Fachleuten unbestritten (siehe z.B. Arbeitshilfe des ARE, Klimawandel und Raumentwicklung aus dem Jahr 2013). So leisten durchgrünte Plätze, Gärten und Vorgärten mit möglichst vielen schattenspendenden Pflanzen und möglichst vielen unversiegelten Flächen einen wichtigen Beitrag zur lokalen Reduktion der Sommer-hitze in den dicht besiedelten Ortschaften.

Dies gilt insbesondere auch für den Strassenraum. Dieser besteht zu einem grossen Teil aus versiegelten Hartflächen und trägt damit wesentlich zur lokalen Wärmeentwicklung bei. Von besonderer Bedeutung sind deshalb die Beschattung durch grössere Bäume sowie die Kühlwirkung der Vegetation durch Verdunstung.

Während die Gemeinden und der Kanton für die Gestaltung des öffentlichen Strassenraums zuständig sind, bestehen nach wie vor Defizite in Bezug auf die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden in Bezug auf die privaten, an den Strassenraum angrenzenden Bereiche.

Am 11. Juni 2020 hatte ich eine Motion (2020/298) mit dem Titel «Massnahmen zur Reduktion der lokalen Hitzeentwicklung in dicht besiedelten Ortschaften» eingereicht. Ziel der Motion war es, den Gemeinden eine Rechtsgrundlage zu geben, um wirksamer auf die Umgebungsgestaltung Einfluss nehmen und damit der Entstehung von Hitzeinseln im verdichteten Siedlungsgebiet entgegenwirken können. Die entsprechenden materiellen Voraussetzungen sollten in den kommunalen Zonenreglementen geschaffen werden. Der Landrat überwies die Motion am 22. April 2021 mit 49:32 Stimmen

Der Regierungsrat erhielt damit den Auftrag, die formellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Gemeinden besser auf die Umgebungsgestaltung Einfluss nehmen und damit der Entstehung von Hitzeinseln im verdichteten Siedlungsgebiet entgegenwirken können. Die

entsprechenden materiellen Voraussetzungen sollten in den kommunalen Zonenreglementen geschaffen werden.

Der Regierungsrat hat in der Folge eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet (Geschäftsnummer 2024/500). Mit einer Kompetenzordnung zugunsten der Gemeinden sollte die Umgebungsgestaltung von neuen Bauten und Anlagen stärker als bisher mittels zonenrechtlicher Kriterien in den Bewilligungsprozess eingebunden werden. Zu diesem Zweck sollte das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) und die Verordnung (RBV, SGS 400.11) dazu mit neuen Bestimmungen dergestalt ergänzt werden. Vorgesehen war insbesondere, dass Gemeinden im Rahmen ihrer Zonenreglemente verbindlich festlegen können, dass mit einem Baugesuch ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen ist, der von der Gemeinde im Bewilligungsverfahren geprüft wird.

Die von der Regierung ausgearbeitete Gesetzesänderung wurde vom Landrat jedoch abgelehnt.

Der diesjährige Hitzesommer und die Prognosen für die kommenden Jahre zeigen deutlich, dass beim Schutz der Menschen in unseren Städten und Dörfern vor sommerlicher Hitze weiterhin dringender Handlungsbedarf besteht. Die mit dem Geschäft 2024/500 vorgeschlagene Gesetzesänderung wäre ein konkreter und langfristig wirksamer Beitrag dazu. Eine ausgearbeitete Vorlage liegt bereits vor und könnte rasch wieder aufgenommen werden, wenn der Landrat aufgrund der aktuellen Erfahrungen und der absehbaren klimatischen Entwicklung zu einer neuen Einschätzung der Situation gelangt.

Ich fordere deshalb die Regierung auf, die mit dem Geschäft 2024/500 vorgelegte Gesetzesänderung auf ihre Aktualität zu überprüfen, gegebenenfalls anzupassen und dem Landrat erneut zum Beschluss vorzulegen.

Liestal, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

– Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
– Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch

BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss **wird durch System eingesetzt**

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	**Hitzeschutzmassnahmen ergreifen: Hitzestress in der Stadt und in der Gemeinde: Bildung von „Cooling Areas“**
Urheber/in:	Pascale Meschberger, SP-Fraktion
Zuständig:	
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

Die seit Jahrzehnten prophezeite Klimaveränderung wird auch in unseren Breitegraden jedes Jahr offensichtlicher, sie fällt aktuell gar heftiger aus als bisher vermutet. Umso wichtiger wird es, deren Ursachen, aber auch deren Folgen anzugehen. In diesem Postulat soll der Umgang mit der Klimaerwärmung in unserem lokalen Umfeld adressiert werden. Dabei geht es in erster Linie um Gesundheitsschutz. Hohe Temperaturen wirken sich insbesondere auf das Herz-Kreislauf-System aus. Symptome können Schwindel, Kopfschmerzen, Erschöpfung und Benommenheit sein. Klassisch sind der Sonnenstich, Hitzeerschöpfung und Hitzekrämpfe.
Im Hinblick auf die Fürsorge der Menschen in unserem Kanton sollen Massnahmen zur Vorsorge, Anpassung und Resilienz entwickelt werden. Dazu gehören Aufklärung der Einwohnerinnen und Einwohner über die gesundheitlichen Risiken und Unterstützung mittels zielgruppenspezifischer Handlungsempfehlungen. Aber auch die Schaffung eines Umfeldes, das die hohen Temperaturen abmildern kann, zählt dazu. Denn gerade in diesem Sommer 2026 finden wir kaum mehr Orte mit gesundheitlich unbedenklichen Temperaturen. Es existieren diverse Beispiele europäischer Städte, welche auf die Situation der Gemeinden im Kanton Baselland
adaptiert werden könnten. Eine Möglichkeit ist die Bildung von sogenannten „Cooling Areas“: nach dem Vorbild der deutschen Stadt Koblenz u. a. könnte ein umfassender Massnahmenkatalog für die Klimaanpassung erarbeitet werden.
Neben Anpassung von Bebauungsplänen z. B. zur Dach- und Fassadenbegrünung, Schaffung klimaresistenter Freiraumgestaltung und Verschattung sollen öffentlich zugängliche Orte, welche Kühlung bieten, geschaffen und/oder klar ausgewiesen werden.
Beispielhaft zählen öffentliche Gebäude wie Kirchen, aber auch Brunnen, beschattete Wege und begrünte Häuser, Strassen und Gassen dazu.
Stadtteilkonzepte und klimaangepasste Veranstaltungen im Sommer mit mobilem Schatten, Vernebelungsanlagen, Trinkwasser- und Sonnencremespender gehören ebenfalls dazu. Auf der anderen Seite müssten Hitze-Hotspots identifiziert und bezeichnet werden.

Der Regierungsrat ist gebeten zu prüfen und zu berichten, ob und wie gemeinsam mit ausgewählten Gemeinden oder mittels eines Anreizsystems Pilotprojekte „Cooling Areas“ - insbesondere öffentlich zugängliche Orte, welche gekühlt sind - lanciert werden könnten und/oder ein entsprechendes Konzept zur allgemeinen Anwendung erarbeitet werden kann.

Liestal, 31. Juli 2026

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch

BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss wird durch System eingesetzt

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	**Hitzeschutzmassnahmen ergreifen: Ist der Kanton Basel-Landschaft auf Vegetations- und Waldbrände vorbereitet?**
Urheber/in:	Désirée Jaun, SP-Fraktion
Zuständig:	Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	Wählen Sie ein Element aus.

Die zunehmenden Hitze- und Trockenperioden infolge der Klimakrise erhöhen auch in der Schweiz das Risiko von Vegetations- und Waldbränden. Brände treten immer häufiger auf, breiten sich rasch aus und dies zunehmend auch in dicht besiedelten Gebieten, was kritische Infrastrukturen gefährden kann.

Auch der Kanton Basel-Landschaft ist aufgrund seiner ausgedehnten Waldflächen, seiner Topografie sowie der Nähe von Siedlungsgebieten zu Wald- und Naturräumen von dieser Entwicklung betroffen. Die aktuelle Trockenheit verdeutlicht, dass längere Hitzeperioden nicht mehr Ausnahme, sondern regelmässig Realität sind. Wirksame Präventionsmassnahmen sind deshalb unabdingbar.

Ein aktueller Bericht des Schweizer Fernsehens[1] zeigt, dass sich Feuerwehren schweizweit verstärkt auf Vegetations- und Waldbrände vorbereiten. Fachpersonen weisen darauf hin, dass Ausbildung, Spezialausrüstung, regelmässiges Training und angepasste Einsatzkonzepte entscheidend sind, um solche Ereignisse erfolgreich bewältigen zu können. Ebenso wichtig sind eine ausreichende Löschwasserversorgung, gut erschlossene Waldgebiete, funktionierende Alarmierungs- und Führungsstrukturen sowie eine wirksame Prävention und Sensibilisierung der Bevölkerung.

Gleichzeitig eröffnen technologische Entwicklungen neue Möglichkeiten im Umgang mit Vegetations- und Waldbränden. Drohnen können beispielsweise Einsatzkräfte bei der Lageerkundung unterstützen, satellitengestützte Daten ermöglichen eine laufende Überwachung der Vegetation oder digitale Gefahrenkarten und Prognosemodelle können ebenfalls helfen, Risiken frühzeitig zu erkennen und Ressourcen gezielt einzusetzen. Es stellt sich daher die Frage, in welchem Umfang solche Instrumente im Kanton Basel-Landschaft bereits genutzt werden oder künftig sinnvoll eingesetzt werden könnten.

Vor diesem Hintergrund soll der Regierungsrat aufzeigen, wie gut der Kanton Basel-Landschaft heute auf Vegetations- und Waldbrände vorbereitet ist, welche Risiken er für die kommenden Jahre erwartet und ob die bestehenden organisatorischen, personellen und materiellen Voraussetzungen den zukünftigen Anforderungen genügen. Der Bericht soll allfällige Lücken aufzeigen und als Grundlage dienen, um den Kanton und seine Einsatzorganisationen rechtzeitig auf die zunehmenden klimatischen Herausforderungen auszurichten.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, wie sich das Risiko von Vegetations- und Waldbränden im Kanton Basel-Landschaft aufgrund der Klimakrise entwickelt und welche Gebiete besonders betroffen sind. Des Weiteren soll unter Berücksichtigung verschiedener Organisations- und Zusammenarbeitsformen in den Gemeinden dargelegt werden, welche Präventionsmassnahmen und Konzepte unter anderem bezüglich Aus-/Weiterbildung, Ausrüstung, Einsatz moderner Technologien, Organisation, grenzüberschreitender Zusammenarbeit, Löschwasserversorgung, Kommunikation und Sensibilisierung bereits bestehen oder wo diese in welcher Form auszuarbeiten und umzusetzen sind.

1 https://www.srf.ch/news/schweiz/anhaltende-trockenheit-wie-gut-ist-die-schweiz-gegen-waldbraende-gewappnet

Liestal, 27. August 2026

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

– Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
– Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch

BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss **wird durch System eingesetzt**

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	**Hitzeschutzmassnahmen ergreifen: Schwangere Mitarbeiterinnen vor Hitze schützen**
Urheber/in:	Lucia Mikeler, SP-Fraktion
Zuständig:	
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

In Beantwortung der Interpellation 2025/299 von Jan Kirchmayr «Wie schützt der Kanton schwangere Mitarbeiterinnen vor der Sommerhitze?» hat der Regierungsrat ausgeführt, dass schwangere Mitarbeiterinnen bei hohen Temperaturen, sofern die räumlichen Möglichkeiten vorhanden sind, in ein kühleres Büro wechseln oder ihre Arbeit – sofern dies betrieblich möglich ist – im Homeoffice verrichten können.

Schwangere Arbeitnehmerinnen geniessen aufgrund des Arbeitsgesetzes und der Mutterschutzverordnung einen besonderen Gesundheitsschutz. Gemäss Artikel 35 des Arbeitsgesetzes hat der Arbeitgeber schwangere Frauen so zu beschäftigen und ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass die Gesundheit der Mutter und des Kindes nicht beeinträchtigt werden. Zudem sind schwangere Frauen gemäss Artikel 8 der Mutterschutzverordnung sowie Artikel 64 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz auf ihr Verlangen von Arbeiten zu befreien, die für sie beschwerlich sind. Dazu gehören auch Arbeiten unter belastenden klimatischen Bedingungen wie grosser Hitze.

Die gesetzlichen Grundlagen bieten somit einen klaren Schutzrahmen. In der Beantwortung der Interpellation führt der Regierungsrat jedoch aus, dass die Vorgesetzten nicht regelmässig aktiv über die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben informiert werden und auch schwangere Mitarbeiterinnen nicht systematisch über ihre Rechte aufgeklärt werden. Es ist lediglich vorgesehen, eine interne Broschüre anzupassen und die Thematik in Führungsseminaren aufzunehmen.

Diese Massnahmen sind grundsätzlich zu begrüssen, erscheinen jedoch angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit schwangerer Mitarbeiterinnen und der klaren gesetzlichen Vorgaben nicht ausreichend. Damit die bestehenden Rechte tatsächlich wahrgenommen werden können, müssen sowohl Führungskräfte als auch Mitarbeitende regelmässig über die entsprechenden Pflichten und Ansprüche informiert werden. Als Arbeitgeber hat der Kanton hier seine Fürsorgepflicht wahrzunehmen.

Der Regierungsrat wird deshalb dazu eingeladen:

- **die Vorgesetzten innerhalb der kantonalen Verwaltung regelmässig über die gesetzlichen Grundlagen und ihre Verantwortung im Zusammenhang mit dem Schutz schwangerer Mitarbeiterinnen zu informieren;**
- **sicherzustellen, dass Mitarbeiterinnen bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft einfach zugängliche Informationen über ihre Rechte und die vorhandenen Schutzmassnahmen erhalten;**
- **zu prüfen, ob ein einheitliches Merkblatt oder ein standardisierter Informationsprozess für schwangere Mitarbeiterinnen und ihre Vorgesetzten eingeführt werden kann.**

Liestal, 27. August 2026

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

– Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
– Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch

BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss wird durch System eingesetzt

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	**Hitzeschutzmassnahmen ergreifen: Hitzemonitoring/Massnahmen in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen während Hitzeperioden**
Urheber/in:	Juliana Weber Killer, SP-Fraktion
Zuständig:	Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	Wählen Sie ein Element aus.

Die zunehmende Anzahl und Intensität von Hitzetagen stellt eine wachsende Gesundheitsgefahr für besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen dar. Selbst der Europäische Gerichtshof hat 2022 den Klimaseniorinnen recht gesprochen und die Schweiz gerügt, weil diese über kein ausreichendes Hitzemonitoring für betagte Menschen verfügt. Diesen Sommer gab es Rekordtemperaturen in unserer Region mit noch nie dagewesenen Höchsttemperaturen seit Messbeginn 1864. Hochbetagte und pflegebedürftige Menschen zählen zu den Personengruppen, die am stärksten unter Hitzebelastung leiden – mit erhöhtem Risiko für Dehydrierung, Kreislaufprobleme und vermehrter Sterblichkeit während Hitzeperioden. In Spitälern und Alters-und Pflegeheimen steigen die Temperaturen inhouse enorm an, was auch für die Pflegenden ein grosses Problem darstellt. Auf kantonaler Ebene fehlt es an einem Hitzemonitoring für Spitäler und Alters- und Pflegeheime, obschon die dort lebenden Menschen medizinisch zu den hitzevulnerabelsten zählen.

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, wie hoch die Temperaturen in den Patientenzimmern der Baselbieter Spitäler sowie in den Alters- und Pflegeheimen während der jüngsten Hitzewellen tatsächlich angestiegen sind?
2. Warum existiert im Kanton Basel-Landschaft bislang kein systematisches Hitzemonitoring in Spitälern und Alters- und Pflegeheimen, obwohl dort die hitzevulnerabelsten Menschen betreut werden?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat das Risiko für Patientinnen, Patienten und Bewohnende, wenn Innentemperaturen in Gesundheitseinrichtungen über längere Zeit deutlich über den empfohlenen Werten liegen?

4. Welche verbindlichen Vorgaben bestehen heute für Spitäler und Alters- und Pflegeheime bezüglich der Messung, Dokumentation und Meldung von Raumtemperaturen während Hitzeperioden?
5. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass bei extremen Hitzelagen gefährliche Raumtemperaturen rasch erkannt und wirksame Gegenmassnahmen eingeleitet werden?
6. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, ein kantonales Hitzemonitoring mit definierten Schwellenwerten und Meldepflichten für Gesundheitseinrichtungen einzuführen? Falls nein, weshalb nicht?
7. Welche Erkenntnisse liegen dem Regierungsrat über hitzebedingte gesundheitliche Komplikationen oder Todesfälle in Baselbieter Spitälern und Alters- und Pflegeheimen während der vergangenen Sommer vor?
8. Wie werden die Mitarbeitenden in Spitälern und Pflegeeinrichtungen vor den gesundheitlichen Belastungen durch hohe Innentemperaturen geschützt, und reichen diese Massnahmen aus Sicht des Regierungsrats aus?
9. Welche baulichen oder technischen Massnahmen wurden in den letzten fünf Jahren in kantonalen Gesundheitseinrichtungen umgesetzt, um die Hitzebelastung nachhaltig zu reduzieren?
10. Welche Investitionen sind geplant, damit Spitäler und Alters- und Pflegeheime angesichts des Klimawandels künftig besser gegen Hitze geschützt sind?
11. Welche Rolle spielt der Kanton bei der Überprüfung, ob private Alters- und Pflegeheime über ausreichende Hitzeschutzkonzepte verfügen und diese auch umsetzen?
12. Bis wann ist der Regierungsrat bereit, ein kantonsweites Konzept für Hitzemonitoring und Hitzeschutz in Gesundheitseinrichtungen vorzulegen?

Liestal, 27. August 2026

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

– Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
– Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch

BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss **wird durch System eingesetzt**

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	**Hitzeschutzmassnahmen ergreifen: Wie steht es um den Ausbau der Photovoltaik an den kantonalen Schulen?**
Urheber/in:	Jan Kirchmayr, SP-Fraktion
Zuständig:	
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

Die Auswirkungen des Klimawandels sind auch im Kanton Basel-Landschaft zunehmend spürbar. Hitzetage und Tropennächte nehmen zu und stellen auch in Schulhäusern eine wachsende Herausforderung dar. Ein wirksamer Hitzeschutz drängt sich auf.

Ein wirksamer Hitzeschutz umfasst verschiedene Massnahmen. Dazu gehören unter anderem eine gute Gebäudehülle, Beschattung, Begrünung, eine effiziente Lüftung und – wo passive Massnahmen nicht ausreichen – auch Kühlungsmöglichkeiten. Bereits heute werden bei kantonalen Neubauten Lüftungsanlagen mit Kühlfunktion vorgesehen, beispielsweise bei den Sekundarschulbauten in Pratteln, Muttenz und Allschwil.

Im Zusammenhang mit der Klimatisierung von Gebäuden wird regelmässig auf den zusätzlichen Strombedarf hingewiesen. Gleichzeitig verfügen zahlreiche kantonale Schulhausbauten über Dachflächen, die sich für die Produktion von Solarstrom eignen. Der Ausbau der Photovoltaik bietet die Möglichkeit, einen erheblichen Teil des zusätzlichen Strombedarfs zum richtigen Zeitpunkt lokal und erneuerbar zu decken.

Im Rahmen der Beratungen zum Ersatzneubau der Sekundarschule Allschwil wurde aufgezeigt, dass die geplante Photovoltaikanlage deutlich mehr Strom produziert, als für die Kühlung des Gebäudes benötigt wird. Gemäss Kommissionsbericht werden lediglich 24 Prozent der produzierten Solarenergie für die Klimatisierung eingesetzt: Der überwiegende Teil kann anderweitig genutzt oder ins Stromnetz eingespeist werden. Dieses Beispiel zeigt, dass Photovoltaik einen wesentlichen Beitrag zur Versorgung von Schulgebäuden mit erneuerbarer Energie leisten kann.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat beim Ausbau der Photovoltaik auf den kantonalen Schulgebäuden (Sekundarschulen und Mittelschulen)?
2. Wann wurde diese Strategie letztmals überprüft beziehungsweise aktualisiert? Welche Anpassungen wurden dabei vorgenommen?

3. Welche kantonalen Schulgebäude sind heute bereits ganz oder teilweise mit Photovoltaikanlagen zur Stromproduktion ausgerüstet?
4. Welche kantonalen Schulgebäude sollen
   a. innerhalb der nächsten fünf Jahre,
   b. innerhalb von fünf bis zehn Jahren und
   c. zu einem noch späteren Zeitpunkt
   mit Photovoltaikanlagen ausgerüstet werden?
5. Bei welchen kantonalen Schulgebäuden ist nach heutigem Kenntnisstand kein Ausbau der Photovoltaik vorgesehen und aus welchen Gründen?
6. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das technisch nutzbare Photovoltaikpotenzial auf den kantonalen Schulgebäuden ein und welcher Anteil dieses Potenzials wird heute bereits genutzt?
7. Welche wesentlichen Hindernisse bestehen aus Sicht des Regierungsrates für einen rascheren Ausbau der Photovoltaik auf den kantonalen Schulgebäuden?
8. Ist der Regierungsrat bereit, den Ausbau der Photovoltaik auf kantonalen Schulgebäuden dort zu beschleunigen, wo damit ein Beitrag zum Hitzeschutz sowie zur Versorgung der Gebäude mit erneuerbarem Strom geleistet werden kann?
9. Plant der Kanton den Einbau von Batterien in Schulgebäuden zur effizienten Nutzung des Überschussstroms im Tages- bzw. Nachtverlauf? Welche Beträge sind konkret für intelligente Steuerungen und Batterien in den Budgets vorgesehen?

Liestal, 27. August 2026

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

– Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
– Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch

BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss **wird durch System eingesetzt**

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	**Hitzeschutzmassnahmen ergreifen: Hitzeexponierte Schulzimmer als Ultima Ratio mit Kühlungsanlagen ausrüsten**
Urheber/in:	Jan Kirchmayr, SP-Fraktion
Zuständig:	
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	27. August 2026
Dringlichkeit:	—

Der Hitzesommer 2026 hat erneut eindrücklich gezeigt, dass zunehmende Hitzeperioden auch für die Schulen zu einer konkreten Herausforderung werden. Die Klimaprognosen lassen erwarten, dass Hitzetage und insbesondere längere Hitzeperioden in den kommenden Jahrzehnten weiter zunehmen werden.

Davon betroffen sind auch die Schulhäuser: Temperaturmessungen an verschiedenen Schulstandorten haben gezeigt, dass bereits um die Mittagszeit Temperaturen von über 30° Celsius erreicht werden können. Unter solchen Bedingungen sind Konzentration, Leistungsfähigkeit und damit auch die Qualität des Unterrichts erheblich beeinträchtigt. Besonders betroffen sind Kinder und Jugendliche, die hohen Temperaturen während eines ganzen Schultages ausgesetzt sein können.

Kurzfristig können Schulen auf extreme Hitze mit organisatorischen Massnahmen reagieren. Verschiedene Primarschulen im Baselbiet haben beispielsweise während der Hitzetage in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien am Nachmittag die Schulpflicht ausgesetzt und lediglich ein Betreuungsangebot aufrechterhalten. Sekundarschulen haben teilweise auf Online- oder hybride Unterrichtsformate zurückgegriffen. Solche Massnahmen können kurzfristig in Hitzesituationen sinnvoll sein, sind jedoch keine nachhaltige Lösung.

Um die Schulen mittelfristig auf die zunehmende Hitzebelastung vorzubereiten, müssen beim Bau und bei der Sanierung von Schulhäusern sämtliche Möglichkeiten des passiven Hitzeschutzes konsequent ausgeschöpft werden. Dazu gehören insbesondere eine gute Gebäudehülle und Dämmung, wirksame Verschattung, geeignete Lüftungs- und Beschattungskonzepte sowie eine auf sommerlichen Wärmeschutz ausgerichtete Planung.

Wo diese Massnahmen nicht ausreichen und Schulzimmer auch künftig regelmässig einer unzumutbaren Hitzebelastung ausgesetzt sind – oder wo eine Sanierung erst viel später ansteht –, soll als Ultima Ratio auch die Installation von Klimatisierungs- oder anderen effizienten Kühlungssystemen geprüft und umgesetzt werden. Wo solche Anlagen erforderlich sind, soll deren Betrieb möglichst mit lokal produzierter Solarenergie kombiniert werden, beispielsweise durch Photovoltaikanlagen

auf den entsprechenden Schulhausdächern. Der Hitzesommer 2026 hat deutlich gezeigt, dass daran kein Weg vorbeiführt.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, hitzeexponierte Schulzimmer an kantonalen Schulen – nach Ausschöpfung der Möglichkeiten des passiven Hitzeschutzes – als Ultima Ratio mit geeigneten Klimatisierungs- oder Kühlungsanlagen auszustatten. Wo möglich und sinnvoll, sind diese Massnahmen mit der Installation von Photovoltaikanlagen zu kombinieren.
Den Gemeinden ist eine entsprechende Handlungsempfehlung oder ein Merkblatt zu unterbreiten.

Liestal, 27. August 2026

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

– Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
– Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an landeskanzlei@bl.ch